

obermelter pfandstetten betrifft / demnach dieselbe vñ  
Hochgedachter Maiestet diesen Landschaften vñnd  
dero stenden allein zu dienst vñnd nutz gemeint / begert  
vñnd bewilliget worden : als ist auch in dem letzten ar-  
tikel des daruö auffgerichtete vertrags wol außdruck-  
lich bedingt vñnd vorbehalten worden / daß so wol der  
general Oberste / als die Colonellen / Hauptleuth /  
Befelchhabern vñnd andere den Staden dieser Land-  
schaften allein den gewöhnlichen End thun vñnd lei-  
sten sollen / wie solches gleichfals jederzeit zuvor in al-  
len handlungen vñnd verträge mit irer Maiestet geübt  
vñnd gebraucht worden / aufgenommen das Homagiū  
oder Maanschafft / damit sie irer Maiestet verbündē:  
mit welchem beding vñnd vorbehalt die Colonellen  
vñnd Obersten / nemlich Morgan / Chester / der gene-  
ral Oberste Moris sampt mehr andern von anfang  
dieses Kriegs bis auff diese zeit sich in dieser Landen  
dienst begeben / vñnd die ihnen anbefohlene Empter  
angenommen vñnd vertreten haben. Ist derhalben  
hö.lich zuverwunderē daß jemand möge so vermes-  
sen oder so vnuerstendig gefunden werden / der da wi-  
der diesen vertrag / da er doch / wie auch alle andere  
Kriegsleuth / in der Staden dienst vñnd besoldung ist /  
fürgeben darff / daß er irer Maiestet / der Königin in  
Engelland mit End sene verpflichtet. Was den End  
belangt der dem Grafen von Lecester gethan wor-  
den / hat es gar nicht die Meynung daß derselbe ge-  
walt der ihme von irer Maiestet gegebener Commis-  
sion vñnd befelch solte geschehen oder gethan sein wor-  
den / sumermal vermög jehberürter Commission Er  
der Grasse selbst gehalten vñnd schuldig war den End  
der Stenden des lands so wol als alle andere so sich  
in der selben dienst befunden / zu thun vñnd zu lei-  
sten : sondern ist es damit also beschaffen / daß der-  
selbe

selbe